

# Verordnung zum Feuerwehrreglement

Version 01.04.2022

Gemeinde Lyss

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Gemeinderat Lyss erlässt gestützt auf Art. 17 des Feuerwehrreglementes vom 01.07.2005 die folgende

## VERORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

# 1. Organisation, Kurspflicht, Ernennungen

Bestand und Gliederung **Art. 1** <sup>1</sup> Der Minimalbestand der Feuerwehr beträgt 70 Feuerwehrangehörige<sup>1</sup>. Er kann bis zu 15 % überschritten werden.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr gliedert sich in: Kommando, Stab, Züge und Fachdienste<sup>2</sup>. Das Kommando unterbreitet der Kommission die jeweilige Gliederung der Feuerwehr jährlich zur Genehmigung.

## Bestand im Kriegsfall

**Art. 2** Durch entsprechende Einteilungen, Zivilschutzbefreiungen und Armee-Aktivdienstdispensationen ist sicherzustellen, dass der Bestand der Feuerwehr nach dem Aufgebot zum Aktivdienst noch mindestens 1/3 des Normbestandes beträgt.

## Kursbesuche + Beförderungen

**Art. 3** <sup>1</sup> Damit die im Organigramm vorgesehenen Kader- und Fachleuteposten besetzt werden können, sind geeignete Feuerwehrangehörige in Kader- und Fachdienstkursen der Gebäudeversicherung ausund weiterzubilden.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung eines hohen Ausbildungsstandes und der Flexibilität bei der Kadernachfolgeplanung werden Kaderangehörige nach Möglichkeit eine Stufe höher ausgebildet, als dies ihre Funktion erfordern würde. Ein erfolgreich absolvierter Kurs gibt kein Anrecht auf eine Beförderung in den nächsthöheren Grad oder in eine andere Funktion.

<sup>3</sup> Die Details bezüglich Kursbesuchen und Beförderungen sind in der Beförderungsordnung im Anhang 1 geregelt.

## 2. Zuständigkeiten, Aufgaben

Kommission

Art. 4 Die Kommission Sicherheit + Liegenschaften<sup>3</sup>:

- a) stellt dem Gemeinderat Antrag in allen Belangen gemäss Art. 17 des Feuerwehrreglementes
- b) entscheidet, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben.
- c) vollzieht die Wahlen gemäss Ziffer 7-10 der Beförderungsordnung und beantragt dem Gemeinderat die Wahl von Ausbildungsoffizier, Vizekommandant/Vizekommandantin, Kommandant/Kommandantin.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Änderung am 03.04.2018, gültig ab 01.01.2018

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Änderung am 25.02.2013, gültig ab 01.07.2013

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrangehörige (Versetzung zu den Ersatzpflichtigen)
- e) ...4
- f) beschliesst über die Ehrung von Feuerwehrangehörigen
- g) aufgehoben
- h) genehmigt das Übungsprogramm
- i) verabschiedet zu Handen des Gemeinderats den Voranschlag und das Investitionsprogramm
- j) bewilligt Kredite des Voranschlages, die Fr. 10'000.00 überschreiten
- k) stellt dem Gemeinderat Antrag über Kredite, die den Voranschlag übersteigen
- l) aufgehoben
- m) erlässt Weisungen über die Handhabung der Gebührenordnung und entscheidet im Zweifelsfalle über die Rechnungsstellung
- n) beschliesst über ausserordentliche (nicht ernstfallmässige) Dienstleistungen und die Allgemeinheit betreffende Aktivitäten der Feuerwehr
- o) legt Grundsätze fest bezüglich privater Verwendung von Geräten
- p) kann Aufgaben an das Kommando oder das Feuerwehrsekretariat delegieren

#### Kommandant/in und Kommando<sup>5</sup>

#### Kommandant/in

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommandantin, oder der Feuerwehrkommandant:

- a) leitet die Feuerwehr und deren Stab
- b) vertritt die Feuerwehr nach aussen (in besonderen Fällen zusammen mit dem Präsidium der Kommission Sicherheit + Liegenschaften<sup>6</sup>)
- c) führt beim Einsatz das Kommando oder delegiert diese Aufgabe an eine Einsatzleitung
- d) stellt die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher
- e) berät bezüglich feuerwehrmässiger Erschliessung von Überbauungen
- f) erfüllt die ihm/ihr als Stützpunktfeuerwehrkommandant/in übertragenen Aufgaben (Organisation der Zusammenarbeit, Durchführung von Übungen, Einsatzplanung, usw.)

## Kommando

## <sup>2</sup> Das Kommando:

- a) trifft die planerischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Auftrag erfüllen kann und stellt der Kommission die entsprechenden Anträge
- b) überwacht die Einhaltung von Vorschriften und Reglementen
- c) plant und überwacht die Übungstätigkeit sowie die Aus- und Weiterbildung; stellt der Kommission entsprechend Antrag
- d) stellt Pikettdienste sicher
- e) entscheidet, basierend auf Grundsätzen der Kommission, über die Verwendung von Geräten zu öffentlichen und privaten Zwecken
- f) ist befugt, gegen Feuerwehrangehörige Verweise auszusprechen oder sie vom Übungs- oder Einsatzort wegzuweisen, wenn diese in grober Weise gegen Vorschriften verstossen oder sich undiszipliniert verhalten
- g) pflegt die Zusammenarbeit mit anderen, im Hilfe- und Rettungsbereich tätigen Organisationen
- h) arbeitet eng mit dem Feuerwehrsekretariat zusammen

#### Feuerwehrsekretariat

#### Art. 6 Das Feuerwehrsekretariat:

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Aufgehoben am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Änderung ganzer Artikel am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

- a) bearbeitet alle Aufgaben der Feuerwehr zuhanden der vorgesetzten Gemeindebehörden und stellt die Koordination und Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung sicher
- b) führt die Administration, das Rechnungs- und Abrechnungswesen und stellt die Protokollführung im Stab sicher
- c) führt die Korpskontrolle mit Informationen betreffend Feuerwehrangehörigen, Ausbildungs- und Kurswesen, Übungsbesuch, Bussen, usw.
- d) stellt Entscheidungsgrundlagen bereit im Bereich Planungen, Alarmierung, Pikettdienste, Ausbildung, Materialbeschaffung, usw.
- e) koordiniert die Materialbeschaffung
- f) stellt durch entsprechende Wartung die Einsatzbereitschaft der Bauten, Fahrzeuge, Einrichtungen, Materialien und Alarmierung für den Übungsbetrieb und den Einsatz sicher
- g) führt das Inventar und die Schlüsselkontrolle
- h) koordiniert die Massnahmen im Zusammenhang mit der kantonalen Alarmierungsplattform und den Brandmeldeanlagen
- i) erledigt Spezialaufgaben im Auftrage des Kommandos
- j) pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Kommando und dem Stab

#### Kader und Fachleute

#### **Art. 7** <sup>1</sup> Kader und Fachleute:

- a) leisten ihre Fach- oder Vorgesetztenaufgabe gemäss den einschlägigen Reglementen und Weisungen
- b) sind bereit, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen
- c)<sup>7</sup> nehmen ihre Vorgesetztenfunktion verantwortungsbewusst wahr

## Feuerwehrangehörige

### Art. 8 Alle Feuerwehrangehörigen:

- a) leisten pflichtbewusst, regelmässig und pünktlich Übungsdienst
- b) rücken im Ernstfall unverzüglich aus und erledigen pflichtbewusst und besonnen die erhaltenen Aufträge
- c) gehen sorgfältig<sup>8</sup> mit Fahrzeugen, Material, Ausrüstung und Einrichtungen um

## 3. Finanzielles

## Pflichtersatzabgabe

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Grundsätze zur Pflichtersatzabgabe sind in den Art. 10, 11, 12 und 15 des Feuerwehrreglementes festgehalten.

<sup>2</sup> Die Pflichtersatzabgabe wird durch die Finanzabteilung erhoben. Das Feuerwehrsekretariat meldet der Finanzverwaltung Personen, die aufgrund des Feuerwehrreglementes keinen oder nur eine reduzierte Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> aufgehoben

## Sold und Entschädigungen

**Art. 10** <sup>1</sup> Für alle Feuerwehrangehörige gelten einheitliche Soldansätze. Es wird zwischen Übungssold und Ernstfallsold unterschieden.

<sup>2</sup> Für bestimmte Kader und einzelne Tätigkeiten können Pauschaloder Stundenentschädigungen festgelegt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für Kader und Fachleute können spezielle Aufgabenbeschriebe erstellt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Eingefügt am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

<sup>3</sup> Die Ansätze für Sold und Entschädigungen sind in der Entschädigungsordnung im Anhang 2 geregelt.

#### Bussen

**Art. 11** <sup>1</sup> Gemäss Art. 27 des Feuerwehrreglementes ist der Besuch von Übungen, Kursen und Inspektionen obligatorisch. Die Entschuldigungsgründe sind abschliessend aufgeführt.

<sup>2</sup> Für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen werden folgende Bussen ausgesprochen (pro Kalenderjahr):

unentschuldigte Absenz
 unentschuldigte Absenz
 unentschuldigte Absenz
 unentschuldigte Absenz
 und jede weitere unentschuldigte Absenz
 fr. 40.00
 60.00
 80.00
 fr. 100.00

## Gebühren / Verrechnung von Dienstleistungen

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Rechnungsstellung für Dienstleistungen erfolgt gestützt auf die Artikel 13 und 14 des Feuerwehrreglementes anhand der Einsatzrapporte durch das Feuerwehrsekretariat.

## 4. Administratives, Diverses

#### Kontrollführung

**Art. 13** <sup>1</sup> In der Feuerwehr werden insbesondere folgende Kontrollen geführt:

- eine Korpskontrolle/Bestandeskontrolle
- eine Kurskontrolle
- eine Kontrolle über die ärztliche Untersuchung der Atemschutzgeräteträgerinnen und -träger
- eine Kontrolle über Übungsbesuch und Bussen
- eine Kontrolle über die Materialwartung
- ein Inventar

<sup>2</sup> Das Feuerwehrsekretariat führt die Kontrollen nach den einschlägigen Richtlinien und den Bedürfnissen der Feuerwehr.

<sup>3.</sup> Die Finanzverwaltung führt eine Kontrolle über die Ersatzpflichtigen.

## Feuerwehrrechnung

**Art. 14** Die Rechnung der Feuerwehr bildet einen Bestandteil der Gemeinderechnung. Sie wird durch die Finanzabteilung geführt.

## Versicherungen

**Art. 15** Die Gemeinde schliesst im Bereich der Feuerwehr folgende Versicherungen ab:

- a) für alle Feuerwehrangehörigen eine Versicherung gegen Krankheit und Unfall bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes
- b) für das Kader und deren Stellvertreter eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> aufgehoben

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Beurteilung der Entschuldigungen und die Festsetzung der Bussen wegen unentschuldigten Absenzen obliegt dem Stab.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In der Gebührenordnung (Anhang 3) wird im Detail umschrieben, welche Einsätze und welche Dienstleistungen<sup>9</sup> zu welchen Tarifen verrechnet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

- c) für Gebäude, Fahrzeuge und Geräte die üblichen Haftpflicht- und Sachversicherungen
- d) allenfalls weitere Versicherungen, die aus der speziellen Aufgabe der Feuerwehr als notwendig und sinnvoll erscheinen.

Übergeordnete Vorschriften

**Art. 16** Für Fragen, die in der vorstehenden Verordnung nicht geregelt sind, werden für die Beurteilung diejenigen Grundsätze angewendet, die in den folgenden Erlassen umschrieben sind:

- Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20.01.1994
- Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11.05.1994- Feuerwehrweisungen der GVB vom 01.01.2011<sup>10</sup>

Anhänge zu den Ausführungsbestimmungen

**Art. 17** Die nachfolgenden Anhänge bilden Bestandteil der vorliegenden Verordnung:

Anhang 1: BeförderungsordnungAnhang 2: EntschädigungsordnungAnhang 3: Gebührenordnung

Inkrafttreten

**Art. 18** Diese Verordnung und ihre Anhänge treten am 01.07.2005 in Kraft.

## Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
13.12.2004	GR	01.07.2005	

## Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
25.02.2013	GR	01.07.2013	_
03.04.2018	GR	01.01.2018	06.04.2018
24.03.2022	GR	01.04.2022	01.04.2022

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

## Anhang 1

zur Verordnung zum Feuerwehrreglement

## Beförderungsordnung

## 1. Grundsätze und allgemeine Hinweise

- Grundlage für die vorliegende Beförderungsordnung bilden schweizerische und kantonale Weisungen und Richtlinien.
- Zur Sicherstellung eines hohen Ausbildungsstandes der Feuerwehr und der Nachfolgeplanung wird angestrebt, dass die Kader nach Möglichkeit höher ausgebildet werden, als dies ihre Funktion verlangen würde.
- Ein erfolgreich absolvierter Kurs gibt kein Anrecht auf eine Beförderung in den nächsthöheren Grad oder in eine andere Funktion.

#### 2. Grundausbildung

Sofern ein Neueingeteilter/eine Neueingeteilte noch nicht über die entsprechende Ausbildung verfügt, absolviert er/sie eine Grundausbildung, bestehend aus:

einem Basiskurs<sup>11</sup>

#### 3. Fachleute

- 3.1 Nach der Grundausbildung können je nach Eignung und Bedarf Fachdienstkurse absolviert werden.
- 3.2 Mögliche Beförderung, Beförderungsinstanz:-
  - Zum entsprechenden Fachspezialisten/zur Fachspezialistin
  - Durch das Kommando anlässlich einer Übung

## 4. Gruppenführer / Gruppenführerin (Korporal)

- 4.1 Erforderliche Kurse:
  - Kaderausbildung Stufe 1 + Stufe 2<sup>12</sup>

Berechtigung für:

Gruppenführer im Einsatz K5 und Gruppenführer im Ausbildungspool K4<sup>13</sup>

- 4.2 Mögliche Beförderung, Beförderungsinstanz:-
  - Zum Korporal
  - Durch das Kommando anlässlich einer Übung

## 5. Gruppenführer/Gruppenführerin (Wachtmeister)

- 5.1 Erforderlicher Kurs:
  - Kaderausbildung Stufe 314

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

- 5.2 Mögliche Beförderung, Beförderungsinstanz:
  - Zum Wachtmeister
  - Durch das Kommando anlässlich einer Übung
- 6. Gruppenführer/Gruppenführerin (Wachtmeister) mit Spezialfunktion (z.B. Atemschutz, Chauffeure, PbU, HRF, ABS, Logistik und JF)<sup>1516</sup>
- 6.1 Erforderliche Kurse:
  - Kaderausbildung Stufe 3<sup>17</sup>

Berechtigung für:

Fachverantwortung über Chauffeure, PbU, HRF, ABS, Logistik und JF). 18

- 6.2 Mögliche Beförderung, Beförderungsinstanz:
  - Zum Wachtmeister mit Spezialfunktion-
  - Durch das Kommando anlässlich einer Übung-
- **7.** ...<sup>19</sup>
- **8.** ...<sup>20</sup>
- 9. Zugführer/Zugführerin<sup>21</sup>
- 9.1 Erforderlicher Kurs:
  - Kaderausbildung Stufe 3
- 9.2 Mögliche Beförderung, Beförderungsinstanz:
  - Zum Leutnant
  - Durch die Kommission auf den Termin der Funktionsübernahme hin
- 9.3 Mögliche Zusatzbeförderungen
  - Nach mind. fünf Funktionsjahren als Leutnant kann er auf Antrag des Kdos zum Oberleutnant befördert werden.
- 10. Einsatzleiter/Einsatzleiterin
- 10.1 Erforderliche Kurse:
  - Kaderausbildung Stufe 3
- 10.2 Mögliche Beförderung, Beförderungsinstanz:
  - Zum Einsatzleiter/zur Einsatzleiterin-
  - Durch das Kommando<sup>22</sup> auf den Termin der Funktionsübernahme hin.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Änderung ganzer Artikel am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Aufgehoben am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Aufgehoben am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Änderung ganzer Artikel am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

## 11. Ausbildungsverantwortliche/r, Vizekommandant/Vizekommandantin und Kommandant/Kommandantin<sup>23</sup>

- 11.1 Erforderliche Kurse:
  - Kaderausbildung Stufe 4<sup>24</sup>
- 11.2 Weitere, wünschbare Kurse (nicht Bedingung):
  Weitere, für die Erfüllung der Aufgabe nützliche Fachkurse
- 11.3 Beförderung, Beförderungsinstanz:
  - Für Funktion Vizekommandant / Vizekommandantin, Ausbildungsverantwortliche/r, Materialverantwortliche/r: zum Hauptmann
  - Für Funktion Kommandant/Kommandantin: zum Major-
  - Durch den Gemeinderat, nach vorgängiger Zustimmung des/der Regierungsstatthalters/Regierungsstatthalterin, auf den Termin der Funktionsübernahme hin
  - Ausbildungsoffizier, Vizekommandant/Vizekommandantin und Kommandant/Kommandantin sind Mitglieder des Kommandos und Stabes
- 12. Zugführer/Zugführerinnen<sup>2526</sup>
  Sind Mitglieder des Stabes K2<sup>27</sup>
  Fachverantwortliche<sup>28</sup>
  Sind Mitglieder des Stabes K3

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Änderung ganzer Artikel am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Ergänzung am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

## Anhang 2

zur Verordnung zum Feuerwehrreglement

## Entschädigungsordnung

## 1. Jahrespauschalen<sup>29</sup>

1.1 Die folgenden Funktionsträger/Funktionsträgerinnen erhalten eine Jahres-Pauschalentschädigung:

	Betrag/Fr.
	11'000.00
	(davon 1'500.00 Spesen)
<ul> <li>Kommandant/Kommandantin</li> </ul>	11'000.00
	(davon 1'500.00 Spesen)
<ul> <li>Vize-Kommandant/Vize-Kommandantin</li> </ul>	6'000.00
	(davon 1'500.00 Spesen)
<ul> <li>Kommandomitglieder</li> </ul>	4'000.00
(Fachverantwortliche Ausbildung und	(davon 1'000.00 Spesen)
Material)	
<ul> <li>Zugführer/Zugführerin,</li> </ul>	2'000.00
Fachverantwortliche Stab	(davon 750.00 Spesen)
<ul> <li>Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin</li> </ul>	750.00
<ul> <li>Einsatzleiter/Einsatzleiterin im</li> </ul>	750.00
Pikettdienst	
Zusatz an Wochen mit Hohen Festtagen	100.00
<ul> <li>Gruppenführer/Gruppenführerin K 5</li> </ul>	250.00
<ul> <li>Gruppenführer/Gruppenführerin K 4</li> </ul>	500.00

- 1.2 Mit den Jahrespauschalen für das Kader werden abgegolten:
- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe in den Diensten der Bevölkerung, sowie Einschränkungen in der Freizeit
- Vorbereitungs- und Nacharbeiten von Übungen gemäss Jahresprogramm
- Vorbereitungs- und Nacharbeiten von Sitzungen (Kommission, Kommando, Stab, Amtsverband, Regio-Feuerwehr, usw.)
- 1.3 Zusätzlich zu den Pauschalen werden die Entschädigungen gemäss Ziff. 2 (teilweise) und Ziff. 3 11 ausbezahlt.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Änderungen ganzer Artikel am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Diverse Änderung in der Tabelle am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

#### 2. Entschädigungen für spezielle Arbeiten

2.1 Für spezielle Arbeiten kann der Kommandant/die Kommandantin für Feuerwehrangehörige folgende Entschädigungen bewilligen: Arbeiten:

	Einheit	Betrag/Fr.
Spezielle Projekte	Pro Std.	20.00
• vom Kdt. angeordnete, spezielle Arbeiten	Pro Std.	20.00
<ul> <li>Unterhaltsarbeiten</li> </ul>	Pro Std.	20.00
<ul> <li>Fahrschulinstruktor<sup>31</sup></li> </ul>	Pro Std.	25.00
<ul> <li>Fahrschüler Grossfahrzeuge (Kategorie C1+)</li> </ul>	Pro Std.	15.00
C1+)		

2.2 Der ausgewiesene Stundenaufwand ist vom Kommandanten/der Kommandantin zu visieren.

## 3. Sitzungsgelder

Für die Kommissions-, Stabs-, Kommando- und Regiositzungen gelten die Bestimmungen über die Taggelder und Entschädigungen der Behördemitglieder der Gemeinde Lyss.

## 4. Übungssold<sup>32</sup>

	Einheit	Betrag/Fr.
Für alle Übungen wird unabhängig von der	Pro	20.00
Funktion ein einheitlicher Stundensold ausbezahlt.	Übungs- stunde	
Ausbildungszuschlag für Ausbildner im	Pro	10.00
Ausbildungspool K4 <sup>33</sup>	Stunde	10.00

#### 5. Ernstfallsold

	Einheit	Betrag/Fr.
5.1 Automatische Fehlalarme AA	Pro Ein-	35.00
	satz	
5.2 • Einsätze bei Schadensfällen aller Art,	1. Std.	30.00
<ul> <li>jede weitere Einsatzstunde</li> </ul>	Pro Std.	25.00
5.3 Besondere Hilfeleistungen im Auftrage des	Pro	25.00
Kommandos, Dienst in Uniform	Stunde	
5.4 Retablieren und Wachtdienst im Anschluss	Pro	25.00
an Einsätze	Stunde	

- 5.5 Bei Einsätzen gemäss Ziff. 5.2 5.4, die länger als 1 Std. dauern, werden die Einsatzzeiten auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- 5.6 Es wird davon ausgegangen und angestrebt, dass die Arbeitgeber bei Ernstfalleinsätzen den Lohn bezahlen. Sollten Feuerwehrangehörige eine effektive Lohneinbusse erleiden, wird diese von der Gemeinde getragen, wobei dann ½ des Soldes angerechnet wird. Eine allfällige Lohneinbusse ist durch den Arbeitgeber zu bestätigen. Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant versucht im Gespräch mit dem Arbeitgeber, diesen zur Lohnzahlung zu bewegen.

#### 6. Verpflegung

Bei länger dauernden Einsätzen haben die Feuerwehrangehörigen Anrecht auf eine der Situation und der Jahreszeit angepasste Verpflegung. Die Anordnungen trifft die Einsatzleitung.

Verordnung zum Feuerwehrreglement Seite 11

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Änderung und teilw. Löschung Artikel am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

#### 7. Pikettdienste

		Einheit	Betrag/Fr.
7.1	Pikettdienst in Uniform und nicht zu Hause	Pro	25.00
	geleistet	Stunde	
7.2	Wochenendpikett zu Hause mit	Pro	150.00 <sup>34</sup>
	Pager(Freitag 20.00 Uhr bis Sonntag 20.00	Dienst	
	Uhr)		
7.33	Wochenpikett Einsatzleiter (pro	Pro	300.00
	Dienstwoche à 7 Tage)	Dienst	

#### 8. GVB-Kurse

8.1 Der Kursteilnehmer/die Kursteilnehmerin erhält von der GVB eine Tagesentschädigung. Mit dieser Entschädigung sind die Spesen für Mittagessen und Pausengetränke, sowie der Sold abgegolten.

		Einheit	Betrag/Fr.
8.2	Die Gemeinde bezahlt pro Kurstag zusätzlich	Pro Tag	$200.00^{36}$
	ein Taggeld. Zum Zeitpunkt der Kursanmel-		
	dung ist dem Feuerwehrsekretariat bekannt-		
	zugeben, ob das Taggeld dem Kursbesu-		
	cher/der Kursbesucherin oder dem		
	Arbeitgeber auszuzahlen ist.		

- 8.3 Es wird davon ausgegangen und angestrebt, dass die Arbeitgeber bei Kursbesuchen den Lohn bezahlen und keine über das Gemeindetaggeld hinausgehenden Lohnkosten geltend machen. Sollte der/die Feuerwehrangehörige eine effektive Lohneinbusse erleiden, wird diese von der Gemeinde getragen, wobei dann das Taggeld angerechnet wird. Eine allfällige Lohneinbusse ist durch den Arbeitgeber zu bestätigen. Die Feuerwehrkommandant versucht im Gespräch mit dem Arbeitgeber, diesen zur Lohnzahlung zu bewegen.
- 8.4 Dem Kursbesucher werden die Reisekosten des öffentlichen Verkehrsmittels resp. eine Fahrzeugentschädigung gemäss den Ansätzen der Gemeinde Lyss vergütet. Es sind gemeinsame Fahrten anzustreben. Die Fahrzeugentschädigung ist an den Fahrer zu bezahlen.
- 8.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für Selbständigerwerbende.

# 9. Andere Tageskurse 9.1 Besuchen Feuerwehrangehörige Kurse, in denen kein "GVB-Sold" ausbezahlt wird, zahlt die Gemeinde an deren Stelle zusätzlich zum Gemeindetaggeld (Ziff. 8.2) einen "Verpflegungs- und Soldbeitrag".

9.2 Im Übrigen gelten sinngemäss die Ausführungen von Ziff. 8.

<sup>36</sup> Änderung vom 20.06.2011

Verordnung zum Feuerwehrreglement Seite 12

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

10. Abendkurse37EinheitBetrag/Fr.Abend-Weiterbildungskurse (Kreisfeuerwehrinspektor KFI, andere Anbieter)Pro20.00

## 11. Spesen

Wer dienstlich angeordnete Aufträge erledigt, hat Anspruch auf die Vergütung der Auslagen. Wer dienstlich angeordnete Fahrten ausführt, hat Anspruch auf die Fahrzeugentschädigung gemäss den Ansätzen der Gemeinde Lyss. Wenn immer möglich, sind Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen auszuführen oder es sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

<sup>37</sup> Änderung am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018

## Anhang 3

zur Verordnung zum Feuerwehrreglement

## Gebührenordnung

- 1. Allgemeine Grundsätze und Hinweise
- 1.1. Die Feuerwehr erfüllt Hilfeleistungen gemäss Art. 13 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes unentgeltlich.
- 1.2. Weitergehende Hilfeleistungen werden gemäss dieser Gebührenordnung verrechnet.
- 1.3. Bei grobfahrlässigen Handlungen gem. Ziff. 2.1.2 kann die Kommission Sicherheit + Liegenschaften<sup>38</sup> die Rechnungsstellung verfügen.
- 1.4. Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Kommission Sicherheit + Liegenschaften<sup>39</sup> den Verzicht oder die Reduktion des Rechnungsbetrages beschliessen.
- 1.5. Die Rechnungsstellung von Stützpunkteinsätzen (nachbarliche Hilfe) gemäss Ziff. 3.2 dieser Gebührenordnung erfolgt gemäss den GVB-Richtlinien (Anhang 1 der Feuerwehrweisungen).

	Art der Einsätze	Rechnungsstel-	Tarif-
	-	lung	Positionen/Fr.
2.1	Feuer		
2.1.1		nein	
2.1.2	Brand durch grobe Fahrlässigkeit,	nein, > siehe	
	unerlaubtes Verbrennen von Gegens-	Ziff. 1.3!	
	tänden, usw.		
	Autobrand ohne Ölwehr	ja	4 + 5
2.1.4	Abräumdienst weitergehend als	ja	4 + 5
	Pflichträumung (nach Absprache mit		
	Hauseigentümer und Schätzungsex-		
	perte GVB)		
2.2	Wasserwehr		
2.2.1	Elementarschäden (Überschwemmung,	nein	_
	Rückstau, usw.)		
	Wasserleitungsbruch in Strasse	ja	4 + 5
2.2.3	Wasser in Gebäude (Leitungsbruch,	ja	4 + 5
	Waschmaschine, usw; exkl. Folgen von		
	Elementarschäden)		
2.2.4	Wiederkehrende Elementarschäden,	ja	4 + 5
	die der "Geschädigte" durch geeignete		
	Massnahmen verhindern könnte		
2.3	Sturmschäden		
2.3.1	Entwurzelte Bäume, abgedeckte	nein	_
	Hausdächer, Hagelschäden, Schnee-		
	und Erdrutsche, usw.		
2.4	Öl- und Chemiewehr		
2.4.1	Alle Öl- und Chemiewehreinsätze in	ja	4 + 5
	Gebäuden, im Gelände, auf Strassen		
	und Gewässern		
2.5	Brandmeldeanlagen		

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

Verordnung zum Feuerwehrreglement Seite 14

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Änderung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

4.1	Stundentarif für Personalkosten	Pers. / Std.	60.0042
4.	Tarife für Verrechnung der Personalko		60.0043
	meinde		
5.5.2	Falls Verursacher unbekannt, Rech- nungsstellung an entsprechende Ge-	ja	4 + 5
227	bzw. Fahrzeughalter verrechnet	ia	4.5
	Ziff. 3.2) werden dem Verursacher,		
3.3.1		ja	4 + 5
3.3	Übrige Einsätze ausserhalb der Gemeind	e	
	Rechnungsstellung an die GVB (Variante Normal- oder Langzeiteinsatz)		
	und		
	Rechnungsstellung an die Gemeinde		
	Feuerwehr-Weisungen:		
	GVB-Richtlinien, Anhang 1 der	-	•
	*) Rechnungsstellung gemäss den	ja *)	*)
	Sturmschäden	ja *)	*)
	Wasserwehr-Elementarschäden	ja *)	*)
	Personen- und Tierbergungen Brände	ja *)	*)
	Gemeinde beigezogen wird:		
	sprechenden Feuerwehr bzw.		
	denen die Feuerwehr Lyss von der ent-		
	gende Hilfeleistungen bezeichnet, zu		
	Als Stützpunkteinsätze werden fol-		
3.2	Stützpunkteinsätze (nachbarliche Hilfe)		
	troffenen Regelungen		
	Es gelten die in den Verträgen ge-		
J.,	stehen	eriai bertsverti agi	
3.1	Einsätze aussernalb der Gemeinde Lys		e be-
3.	Einsätze ausserhalb der Gemeinde Lys	:s	
2.8.1	Übrige Dienstleistungen aller Art	ja	4 + 5
2.8	Übrige Dienstleistungen		. =
	Insekteneinsatz (in Notfällen)	ja	210.00
	Tierbergungen	nein	
	Elementarereignissen)41		
2.7	Einsätze im Zusammenhang mit Tieren (a		
2.6.4	Techn. Hilfeleistungen	ja	4 + 5
	gütern sowie aufräumen der Unfall- stelle		
2.6.3	Bergung von Fahrzeugen und Sach-	ja	4 + 5
	mit Strassenrettung		
2.6.2	Personenbergung im Zusammenhang	ja	4+5
2.6.1	Personenbergung (exkl. Strassenret-tung)	пеш	_
2.6	Unfall- und Strassenrettung, Techn. Hilfe	<i>ieistungen</i> nein	
2.0	bedingt, usw.)	la iato ca acara	
	Unachtsamkeit, durch Unfug, technisch		Pauschal
2.5.2	Fehlalarme (ungewollter Alarm, durch	ja	950.00 <sup>40</sup>
2.5.1	Echter Alarm	nein	

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013 <sup>41</sup> Änderung Artikel 2.7 am 03.04.2018 gültig ab 01.01.2018 <sup>42</sup> Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

#### Tarife für übrigen Aufwand 5.

5.1	Fahrzeugi	kosten (inkl. Geräte)			
	Kategorie	Anschaffungswert/Fr. und Art	Gebühr/Fr. für Einsätze bis	Gebühr/Fr. je weitere Std.	Km-Ent- schädi- gung/Fr.
			1 ½ Std.		
	I	10'000.00 Bis 100'000.00 Kommando-Fz Einsatzleiter-Fz Transport-Fz Atemschutz-Fz Motorspritze Typ 2	25.00	10.00	1.50
	II	Fr. 100'001.00 bis Fr. 250'000.00 Pionier-Fz Ölwehr-Fz	50.00	15.00	2.50
	III	Fr. 250'001.00 bis Fr. 500'000.00	100.00	25.00	4.00
	IV	Ab Fr. 500'001.00 Tanklöschfahrzeug 1 Tanklöschfahrzeug 2 Autodrehleiter	200.00	50.00	4.00

5.2	Gerätekosten (Vermietung / Benützung)		
	Bezeichnung	Einheit	Betrag/Fr.
	Atemschutzgerät (kompl.) <sup>43</sup>	Pauschal <sup>44</sup>	30.00
	Notstromgenerator (inkl. Scheinwerfer)	pro Stunde	30.00
	Motorkettensäge	pro Stunde	30.00
	Tauchpumpe	pro Stunde	30.00
	Wassersauger	pro Stunde	30.00
	Schlauchmiete pro Stk.	pro Tag	5.00

5.3	Verschiedene Kosten und Verbrauchsmaterial		
	Bezeichnung		Betrag/Fr.
	Bearbeitungsgebühr für neue Brand-	ja	500.00 Pauschal <sup>45</sup>
	meldeanlagen	ja	eff. Kosten
	Schlüsseltresor für Brandmeldeanlagen	ja	eff. Kosten
	Insektenspray	ja	eff. Kosten
	Ölwehrmaterial	ja	eff. Kosten
	Luftfüllungen ASG	ja	eff. Kosten
	Weiteres Verbrauchsmaterial	ja	eff. Kosten
	Spezieller Retablierungsaufwand	ja	pro Stunde
			60.0046

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013 <sup>44</sup> Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013 <sup>45</sup> Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013 <sup>46</sup> Änderung am 25.02.2013 gültig ab 01.07.2013

6. Tarife für Dienstleistungen<sup>47</sup>

6.	Tarife für Dienstleistungen <sup>47</sup>				
6.1	Waschservice und Reinigung				
	Bezeichnung Einheit Betrag/Fr.				
	Einsatzjacken	PE	21.00		
	Imprägnieren	PE	5.00		
	Einsatzhosen	PE	19.00		
	Imprägnieren	PE	5.00		
	Vorbehandlung	PE	6.00		
	Feuerwehrschutzhandschuhe	PE	9.00		
	Imprägnieren	PE	3.00		
	Kopfschutz	PE	5.00		
	Arbeitshosen	PE	12.00		
	Arbeitsjacken	PE	12.00		
	Pullover	PE	12.00		
	T-Shirt	PE	8.00		
	Seilwerk (Sicherungsseile)	PE	10.00		
	Feuerwehrschuhe (inkl. Imprägnieren)	PE	12.00		
	Abholen und Zustellung pro Auftrag	PE	100.00		
	Behälter (Rollcontainer)	Anfrage			
6.2	Atemschutzservice	<u> </u>			
6.2.1	<u>Lungenautomaten</u>				
	Reinigen und Desinfizieren	PE	10.00		
-	Reinigung, Desinfizierung und Prüfung	PE	15.00		
6.2.2	Masken	• •	13.00		
<u> </u>	Reinigen und Desinfizieren	PE	10.00		
	Reinigung, Desinfizierung und Prüfung	PE	15.00		
6.2.3	Pressluftflaschen	1 -	15.00		
0.2.5	1-4 Liter Flaschen füllen	PE	3.00		
	4-8 Liter Flaschen füllen	PE	5.00		
621	Atemschutzgeräte	1 -	5.00		
0.2.4	Pressluftatmer inkl. Vollmaske (ASG)	PE	50.00		
	Reinigung und Prüfung	PE	30.00		
	Pressluftflaschen ohne Füllung	PE	5.00		
	Pressluftflaschen mit Füllung	PE	10.00		
	Miete PSS inkl. Reinigen	PE	180.00		
	Rauchgerät	PE	55.00		
6.3	Prüfgebühren	FE	33.00		
0.3	Schiebeleiter mit Stütze (inkl.	PE	50.00		
	Dokumentation	FE	30.00		
	Schiebeleiter ohne Stützen (inkl.	PE	40.00		
	Dokumentation	r L	40.00		
	Anstellleiter	PE	30.00		
	Steckleiter	PE	20.00		
	Hakenleiter	PE			
			20.00		
	Teleskopleiter	PE	20.00		
	Beleuchtungsmaterial	PE	10.00		
	Kabelrollen & Kleingeräte	PE	5.00		
	Wassersauger	PE	20.00		
	Elektropumpen	PE	20.00		
	Schlauchprüfen	PE	18.00		
	Schlauch einbinden	PE	30.00		
6.4	Hochwasser- Schutzmaterial	D.A. :	40.00		
	Miete Beaver	pro Meter	10.00		
	Fahrzeug	pro Tag	300.00		

 $^{47}$  Neuer Tarif: Ergänzung am 24.03.2022, gültig ab 01.04.2022

## Genehmigung 1 – 3

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
13.12.2004	GR	01.07.2005	

## Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
20.06.2011	GR	01.07.2011	_
25.02.2013	GR	01.07.2013	
03.04.2018	GR	01.01.2018	06.04.2018
24.03.2022	GR	01.04.2022	01.04.2022